

# Satzungsänderungen

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Genehmigung der Abteilungsleitung der aufnehmenden Abteilung, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

# § 9 Mitgliederversammlung

- Streichung des festen Zeitraums; Festlegung auf das Kalenderjahr
- Art der Veranstaltung: Präsenz, Virtuell oder Hybrid
- Entscheidung über die Art liegt beim Vorstand
- Verbot der Weitergabe der Zugangsdaten
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, zu beschließen.

siehe Auslage

# § 11 Turnrat

2. Sitzungen des Turnrates ~~sind mindestens~~ sollen einmal im Quartal durch ~~zuföhren~~ geführt werden.

# § 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

~~der/die~~ 1. Vorsitzende\*r

~~der/die~~ stellvertretende\*r Vorsitzende\*r

~~der/die Schatzmeister/in~~ Kassierer\*in

~~der/die Schriftführer/in~~

~~der/die Öffentlichkeitsreferent/in~~

~~der/die~~ Jugendleiter\*in

drei Beisitzer\*innen

# § 18 Datenschutz

- Streichung der Detailregelungen aus der Satzung und Überführung derselben in eine Ordnung

siehe Auslage

# § 19 Auflösung des Vereins

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



# § 19 a Übergangsregelung

- Entfällt ersatzlos
- Ebenso der entsprechende Hinweis in § 12 Abs. 3 auf diese Übergangsregelung